

Anlage 2
zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016

1. Heizungsanlagen/Heizwerke/Heizkraftwerke mit einer Nennwärmeleistung bis 500 kW sind in der Widmungskategorie Wohngebiet (§ 22 Abs. 1 Oö.ROG 1994) jedenfalls zulässig.

2. Heizungsanlagen/Heizwerke/Heizkraftwerke mit einer Nennwärmeleistung bis maximal 2.000 kW sind in den Widmungskategorien D, K, M, B, I und Sondergebieten des Baulandes für Betriebe, die unter den Anwendungsbereich der Seveso III Richtlinie fallen (§ 23 Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994), zulässig.

3. Heizungsanlagen/Heizwerke/Heizkraftwerke mit einer Nennwärmeleistung über 2.000 kW sind nur in den Widmungskategorien B, I, und Sondergebieten des Baulandes für Betriebe, die unter den Anwendungsbereich der Seveso III Richtlinie fallen (§ 23 Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994), zulässig.

4. Überdies sind Heizungsanlagen/Heizwerke/Heizkraftwerke unter Angabe der maximalen Nennwärmeleistung in Sondergebieten des Baulandes für Heizungsanlagen/ Heizwerke/Heizkraftwerke gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994 zulässig.